

Frage der/des Abgeordneten Kai Wargalla, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Evangelikale Sexualpädagogik an Bremer Schulen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die „Christliche Eltern-Initiative e.V.“ ist nur in der Stadtgemeinde Bremen aktiv, in Bremerhaven ist dieser Verein nicht bekannt. Der Verein bietet Unterrichtseinheiten zu den drei Themen

- „Wer bin ich? Ich bin wer“ für den sechsten Jahrgang
- „Mobbing – mit mir nicht“ für den siebten und achten Jahrgang
- „Schwanger schaf(f)t Konflikt“ für den neunten und zehnten Jahrgang an.
- Im Schuljahr 2018 und 2019 haben diese Angebote folgende Schulen in Anspruch genommen:
 - Einmal die Werkschule Huchting mit der neunten Jahrgangsstufe
 - Achtmal die Oberschule In den Sandwehen mit der neunten und mit der sechsten Jahrgangsstufe
 - Zweimal die Privatschule Mentor mit der neunten und mit der sechsten Jahrgangsstufe
- Zehnmahl die Freie Evangelische Bekenntnisschule mit der neunten Jahrgangsstufe und mit der sechsten Jahrgangsstufe.
- Im Schuljahr 2019 und 2020 haben diese Angebote folgende Schulen in Anspruch genommen: Einmal die Werkschule Huchting mit der neunten Jahrgangsstufe
- Fünfmahl die Oberschule In den Sandwehen mit der neunten Jahrgangsstufe
- Fünfmahl die Privatschule Mentor mit der neunten, achten und sechsten Jahrgangsstufe
- Zehnmahl die Freie Evangelische Bekenntnisschule mit der neunten, achten und sechsten Jahrgangsstufe.
- Im noch laufenden Schuljahr 2020 und 2021 wurden bislang fünf Projektstage an der Freien Evangelischen Bekenntnisschule Habenhausen in der sechsten Jahrgangsstufe durchgeführt.

Zu Frage 2:

Laut Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen – und nicht des heterosexuellen, deutschen oder christlichen Menschen – unantastbar. Dazu steht der Senat unverbrüchlich und lehnt dementsprechend die Beteiligung aller Vereine, die dieses Grundrecht missachten, an der Unterrichtsgestaltung ab. Gestützt wird dies durch Paragraph 5 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes, der die Verpflichtung ausspricht, dass schulische Bildung und Erziehung nach den allgemeinen Menschenrechten und den im Grundgesetz und der Landesverfassung formulierten Werten auszurichten ist. Die Schule hat den Bildungsauftrag gefährdende Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken. Nach Paragraph 5 Ab-

satz 2 des Schulgesetzes soll Schule insbesondere erziehen zur Bereitschaft, sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen und Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren. Vereine, die auf Einladung der Schulen die Unterrichtsgestaltung unterstützen, haben den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen; sie müssen zudem vom Land Bremen anerkannt sein sowie von einem menschenrechtsbasierten Ansatz und der Überparteilichkeit geleitet sein. Der Verein „Christliche Eltern-Initiative e.V.“, gehört zum Dachverband der Diakonie und ist in Bremen öffentlich anerkannt. Dafür, dass der Verein die Bildungs- und Erziehungsziele und die Grundrechte missachten würde, liegen dem Senat keine Anhaltspunkte vor, um eine Einladung an Schulen zu unterbinden. Die Schulaufsicht wird die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Bindungen aber weiter überprüfen.

Zu Frage 3:

Die angebotene Unterrichtseinheit „Schwanger schaf(f)t Konflikt“ geht den Fragen „Wie schütze ich mich vor Geschlechtskrankheiten“, „Welche Verhütungsmethoden gibt es“ sowie „Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen im Umgang mit einer ungewollten Schwangerschaft“ nach.

Ziel dieser Unterrichtseinheit ist es nach Auskunft des Vereins, dass die Schüler*innen selbstkritisch Position beziehen. Eine Bewertung der in der Regel sehr unterschiedlichen Schüler*innen-Positionen seitens der Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ausweislich der Auskunft des Vereins nicht.

Es wird weiter nachzuhalten sein, dass im Rahmen derartiger Unterrichtsangebote über die angestoßenen Diskussionen die Pluralität gewahrt bleibt und die Inhalte nicht im Widerspruch zum Antidiskriminierungsgebot im Allgemeinen und dem Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie im Besonderen stehen. Das sogenannte „Post-Abortion-Syndrom“ ist in Deutschland wie auch von der WHO nicht anerkannt oder klassifiziert und kommt in den hier benannten Unterrichtseinheiten nach schulaufsichtlicher Überprüfung nicht vor.